

Aktenzeichen: 66 11 07 / L 872 TA 2.1 u. TA 2.2

Planfeststellungsbeschluss

Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872) 2. Bauabschnitt Teilabschnitt 2.1, Verbindungsstrecke 2 Teilabschnitt 2.2, Marktplatz in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Wildeshausen, 15.10.2021

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
Tel. 04431 85-0

Sprechzeiten

Mo-Fr 8-12
Do (zusätzlich) 14-16
nach Vereinbarung 7-19

Internet

www.oldenburg-kreis.de

Kreditinstitut

Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Postgiroamt Hannover

BIC

SLZODE22
BRLADE22XXX
PBNKDEFF

IBAN

DE73 2805 0100 0029 4330 00
DE50 2905 0000 3001 6040 00
DE59 2501 0030 0076 0673 08

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Planfeststellungsbeschluss	4
A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise	5
3.1 Allgemeiner Vorbehalt	5
3.2 Natur- und Landschaftsschutz	5
3.3 Versorgungsleitungen	5
3.4 Verkehrssicherheit	8
3.5 Öffentlicher Personennahverkehr	8
3.6 Denkmalschutz	9
3.7 Kampfmittelbeseitigung	9
3.8 Baugrund bzw. Baugrundverhältnisse	9
4. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen	9
5. Kostenentscheidung	9
B. Sachverhalt	10
1. Beschreibung des Vorhabens	10
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	10
C. Entscheidungsgründe	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	12
1.1 Zuständigkeit	12
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung	12
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung	12
1.4 Umfang der Planfeststellung	13
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung	13
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge	14
2. Materiell - rechtliche Würdigung	14
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	14
2.2 Planungsleitsätze	14
2.3 Planrechtfertigung	14
2.4 Planungsvarianten	15
2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	16
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege	16
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen	17
2.5.3 Artenschutz	18
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung	18
2.7 Gesamtergebnis	18
3. Kostenentscheidung	19
4. Verfahrensrechtliche Hinweise	19
4.1 Konzentrationswirkung	19
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten	19
4.3 Außerkrafttreten	19
4.4 Berichtigungen	19
4.5 Einsichtnahme	20
Rechtsbehelfsbelehrung	20

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. 2019, S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 und 2.2 in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen einen Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstäbe	Blatt
0	Merkblatt Landesstraße		1
1	Erläuterungsbericht		1 - 26
2	Übersichtskarte	1 : 50.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 2.000	1
5	Lageplan	1 : 250	1
6.1	Höhenplan L 872	1 : 500, 1 : 50	1
6.2	Höhenplan Sandhatter Straße	1 : 500, 1 : 50	2
6.3	Höhenplan Wirtschaftsweg	1 : 500, 1 : 50	3
10	Grunderwerb		
10.1	- Grunderwerbsplan	1 : 250	1
10.2	- Grunderwerbsverzeichnis		1
14	Straßenquerschnitt	1 : 50	1 - 3
14.1	Belastungsklassen		2
16	Lageplan Schleppkurven	1 : 250	2
17	Immissionstechnische Untersuchungen - Erläuterungen - Schalltechnische Lagepläne - Anlagen	1 : 1.000	1 - 20 21 - 24 25 - 48
19	Umweltfachliche Untersuchungen - LBP - Biotoptypenbestand - Artenschutzrechtliche Einschätzung	1 : 250	1 - 10 2 1 - 6
20	Bodenuntersuchung/Baugrund		1 - 34
21	Sonstige Gutachten - Verkehrserhebung - Verkehrstechnische Untersuchung - Ergänzende Betrachtung Verkehrsplanung		1 - 25 1 - 22 1 - 10

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise

3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bau-technischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

3.2.1 Die Vorgaben bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend dem Erläuterungsbericht, der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Artenschutzrechtlichen Einschätzung umzusetzen.

3.3 Versorgungsleitungen

3.3.1 Trinkwasser

3.3.1.1 Bei der Planung ist auf die Versorgungsanlagen des OOWV Rücksicht zu nehmen. Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden. Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten. Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungssachse muss mindestens 3,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.

3.3.1.2 Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.

3.3.1.3 Im Zuge der Baumaßnahme plant der OOWV einen Teil der vorhandenen Versorgungsanlagen zu erneuern und umzulegen. Teilweise ist dies schon geschehen. Die anstehende Umgestaltung soll dazu dienen, im Zuge der Bauarbeiten die restlichen Anlagen der OOWV zu sanieren.

3.3.1.4 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge mit dem OOWV durchzuführen.

3.3.1.5 Es ist in enger Abstimmung mit dem OOWV bei der Ausführung der Maßnahme zu arbeiten.

3.3.2 Schmutzwasser

3.3.2.1 Im Bereich der Umgestaltung der OD Kirchhatten befinden sich Schmutzwasserkanäle des OOWV. Im Bereich des 2. Bauabschnittes ist der Schmutzwasserkanal vollständig zu erneuern, da dieser analog zum 1. und 3. Bauabschnitt abgängig ist. Der neue Kanal DN 200 wird, angepasst an die neue Straßenführung, in der Fahrbahn verlegt, allerdings mit zum Teil geänderter Trassenführung zum Bestand.

Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zum Schmutzwasserkanal des OOWV verläuft, darf nicht überbaut oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungslei-

tungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse des Abwasserkanals hineinwachsen/ -ragen.

3.3.2.2 Zwischen Bepflanzungen mit Bäumen und den Kanälen des OOWV ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

3.3.2.3 Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

3.3.2.4 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge mit dem OOWV durchzuführen.

3.3.3 Oberflächenwasser

3.3.3.1 Im Bereich der Umgestaltung der OD Kirchhatten wurde hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ein globales Entwässerungskonzept für die gesamte OD erarbeitet, welches nicht nur die Oberflächenentwässerung des 3. Bauabschnitt, sondern auch den 2. Bauabschnitt berücksichtigt. Der Einleitungsantrag ist separat und direkt vom OOWV gestellt worden. Das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg ist erfolgt.

Der Regenwasserkanal ist aus hydraulischen Gründen zu erneuern. Aus diesem Grund werden neue Regenwasserkanäle DN 300 – DN 500 neu verlegt. Ein Teil des südlich des Feldweges anfallenden Oberflächenwassers wird über den Feldweg abgeschlagen und dem Kanal „Auf dem Späthen“ zugeführt. Der andere Teil wird in der Hauptstraße in Richtung Norden über Kanäle DN 400 – DN 500 weiter abgeleitet. Das im Bereich des „Immenweges“ anfallenden Oberflächenwasser soll dem Kanal in der OD (DN 500) weiterhin zugeleitet werden. Im Bereich südlich des Rathauses soll der neue Kanal in Richtung „Auf dem Späthen“ verlegt werden. Dort soll das Oberflächenwasser über eine Untergrundversickerungsanlage mit vorgeschaltetem Reinigungssystem im Bereich des Parkplatzes am Rathaus und auf der Fläche des angrenzenden vorhandenen Rückhaltebeckens „Auf dem Späthen“ der Versicherung zugeführt werden.

Ein Schutzstreifen, der 2 m rechts und 2 m links parallel zum Regenwasserkanal verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse des Abwasserkanals hineinwachsen/ -ragen.

3.3.3.2 Zwischen Bepflanzungen mit Bäumen und den Kanälen des OOWV ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

3.3.3.3 Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

3.3.3.4 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge mit dem OOWV durchzuführen.

3.3.3.5 Die genaue Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV ist von der Betriebsstelle Hude, Herrn Westermann (Tel.: 04408 / 938111) in der Örtlichkeit anzugeben.

3.3.3.6 Es ist in enger Abstimmung mit dem OOWV bei der Ausführung der Maßnahme zu arbeiten.

3.3.4 Telekommunikation

- 3.3.4.1 Die im Planbereich liegende Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH werden von der Baumaßnahme berührt und müssen infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden.
- 3.3.4.2 Vor Baubeginn muss die Tiefenlage der Telekommunikationslinien im Bereich der geplanten Baumaßnahme mittels Querschlüsse ermittelt werden, damit diese im Zuge der Baumaßnahme ggf. angepasst werden kann.
- 3.3.4.3 Die endgültigen Ausbaupläne sind der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.
- 3.3.4.4 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinie vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- 3.3.4.5 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten von Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Deutschen Telekom Technik GmbH durchzuführen.
- 3.3.4.6 Der Vorhabenträger hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).
- 3.3.4.7 Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 3.3.4.8 Die Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut werden. Vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- 3.3.4.9 Eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH ist mindestens drei Monate vor Baubeginn bei der Vodafone Deutschland GmbH (TDRN-N.Bremen@vodafone.com) zu beantragen, damit diese die Planung und Bauvorbereitung veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen kann.
- 3.3.4.10 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten von Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der Vodafone Deutschland GmbH durchzuführen.

3.3.5 Strom und Gas

- 3.3.5.1 Sollten Anpassungen der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

- 3.3.5.2 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten sind nach den Kostenregelungen bestehender Verträge zwischen dem Vorhabenträger und der EWE Netz GmbH durchzuführen.
- 3.3.5.3 Bei der Ausführung der Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der EWE Netz GmbH zu arbeiten.
- 3.3.5.4 Es müssen aktuelle Anlagenauskünfte eingeholt werden, da es im Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen kann.

3.4 Verkehrssicherheit

- 3.4.1 Die verkehrsbehördliche Anordnung von Verkehrszeichen und Markierungen ist zu gegebener Zeit im konkreten Einzelfall zu beantragen. Ansprechpartner ist der Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde, Frau Gajda, Tel.: 04431 – 85 231.
- 3.4.2 Die Verziehungsstrecke auf Höhe des Dorfbäckers ist als Sperrfläche zu markieren.
- 3.4.3 Die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 2006) und die „Richtlinien für die Markierung von Straßen“ (RMS) sehen innerhalb bebauter Gebiete grundsätzlich keine Tropfen vor. Daher ist die Markierung im Einmündungsbereich der „Sandhatter Straße“ zu überarbeiten.
- 3.4.4 Die Schutzstreifen für Radfahrer können erst dann straßenverkehrsbehördlich angeordnet werden, wenn die entsprechende konkrete Planung für die gesamte Ortsdurchfahrt der L 872 vorliegt und auch baulich umgesetzt werden kann.
- 3.4.5 Zusätzlich muss an Beginn und Ende von Schutzstreifen eine entsprechende Überleitung mit Bordsteinabsenkung eingerichtet werden. Dies muss baulich so eingerichtet werden, dass Radfahrende nicht unmittelbar und ungeschützt vor dem Kfz-Verkehr auf einen Schutzstreifen geleitet werden.
- 3.4.6 Inwieweit das Querungsangebot (vor dem Gebäude Hauptstraße 2) dort sinnvoll ist, muss im Zuge der Ausführungsplanung überprüft und mit der Verkehrsbehörde abgewogen werden.
- 3.4.7 Ob eine Beleuchtung bei Nacht vorgesehen wird muss von der Gemeinde Hatten geprüft und entschieden werden.

3.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Der Vorhabenträger hat sich frühzeitig vor Baubeginn mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen und Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebs der Buslinien während der Bauphase (Planung der Bauabläufe, Umleitungsplanungen u. ä.) abgestimmt und eingeleitet werden können.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Einrichtung einer barrierefreie Fahrbahnhaltestelle für den HunteSprinter in Fahrtrichtung Wildeshausen vor Haus Nr. 8 zu prüfen.

Des Weiteren ist auch der weitere barrierefreie Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur zu prüfen.

3.6 Denkmalschutz

Am Marktplatz 1 und die benachbarte Kirche sind Baudenkmal. Die Treppe wird ersetzt. Es ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, welches Material dort vorhanden ist und welches Treppenmaterial verbaut werden soll.

Im Bereich (Parkplatz/Busbahnhof) der aus dem ca. 12. Jahrhundert stammenden Kirche könnte Archäologie im Boden liegen. Hier ist eine archäologische Begleitung der Bauarbeiten unerlässlich.

3.7 Kampfmittelbeseitigung

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt, deshalb wird eine Luftbildauswertung empfohlen.

3.8 Baugrund bzw. Baugrundverhältnisse

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

4. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Auflagen, Hinweisen oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke 2) und 2.2 (Marktplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Gemeinde Hatten und das Land Niedersachsen haben als gemeinsamer Vorhabenträger die Planfeststellung gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG beantragt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 im Rathaus der Gemeinde Hatten und beim Landkreis Oldenburg, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Hatten oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich zu erheben sind. Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSoG war daher auch die Erhebung von Einwendungen per E-Mail zulässig. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 04.05.2021 angegeben. Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurden am 01.03.2021 die Planunterlagen zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Landkreis Oldenburg als Anhörungsbehörde gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme:

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme oder sind von der Maßnahme nicht betroffen. In den Stellungnahmen wurden keine Auflagen oder Hinweise gefordert:

- Avacon Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Flugsicherung
- E.on Netz GmbH
- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Gasunie Deutschland Transport Service GmbH
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ahlhorn
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- PLEdoc GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der Einwendungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

- Agentur für Arbeit
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Angelverband Niedersachsen e.V.:
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord
- Deutsche Funkturm GmbH
- Deutsche Post AG
- Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat
- Flugplatz Oldenburg-Hatten
- Gastransport Nord GmbH
- Handwerkskammer Oldenburg
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Kreislandvolk e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Staatliches Baumanagement Weser-Ems, Dienststelle Oldenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen
- TenneT TSO GmbH – Betriebszentrum Lehrte
- Unterhaltungsverband Wüstring
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade Nordsee

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A. 3.2 bis 3.6 berücksichtigt wurde:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Kreisverband Oldenburg e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Oldenburg – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Verkehrsbehörde
- LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Ortslandvolk Hatten
- Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Hatten
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

Innerhalb der Einwendungsfrist sind drei Einwendungen eingegangen.

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht und die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben haben, wurden dennoch gesondert über dieses Verfahren mit Schreiben vom 29.06.2021 benachrichtigt. So wurden den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben haben, die Möglichkeit gegeben zur Gegenäußerung Stellung zu nehmen.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass diese Maßnahme straßenrechtlich eine Änderung der Landesstraße L 872 darstellt. Für Änderungen von Landesstraßen ist durch § 38 Abs. 1 NStrG die Planfeststellung angeordnet.

1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872) einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),

- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

1.4 Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitsklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme gehört nicht zu den in Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG aufgeführten Vorhaben. Es bestand daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

2. Materiell - rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2.3 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke 2) und 2.2 (Marktplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich. Die Belastungen in der Ortsdurchfahrt Kirchhatten durch den Verkehr und die Folgen für das Leben und die Entwicklung des Grundzentrums waren in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Diskussionen in der Gemeinde Hatten. Die L 872 wird als trennendes Element zwischen den beiden Siedlungsteilen gesehen. Durch den zunehmenden Verkehr, der aufgrund der zentralen Lage im Landkreis Oldenburg verursacht wird, könnte sich die Situation noch weiter verschärfen. Die vorhandene Verkehrsproblematik (z. B. nicht angepasste Geschwindigkeiten, wenig Raum für Fahrradfahrer und Fußgänger, mangelhafte Querungsmöglichkeiten der Fahrbahn, Stellplatzsituation im öffentlichen Raum) soll deutlich verbessert werden.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit insbesondere des nicht motorisierten Verkehrs zu gewährleisten. Durch die Einrichtung von Schutzstreifen für Fahrradfahrer, die Verbreiterung der Nebenanlagen sowie den Einbau der Querungshilfe wird insbesondere die Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger erhöht. Ein reibungsloser Verkehrsablauf sowie eine ausreichende Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer kann nur durch die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt

erreicht werden. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

Landesstraßen sind Straßen, die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen. Dies trifft eindeutig auf die L 872 zu. So führt die L 872 von Wildeshausen über Kirchhatten bis Oldenburg.

2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

In einem vorangegangenen Verfahren wurde an dieser Stelle ein Minikreisverkehrsplatz geplant. Dieses Verfahren konnte aufgrund fehlenden Grunderwerb nicht realisiert werden.

Für die gesamte Ortsdurchfahrt wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt.

Zu der durchgehenden Fahrbahn der L 872 wurden zwei Varianten untersucht und diskutiert. Die erste Variante sieht vor, dass eine möglichst schmale Fahrbahn mit einer Breite von 6,50 m geplant wird, und dass Fußgänger und Radfahrer gemeinsam die Nebenanlagen nutzen. Die Variante 2 sieht vor, dass die Radfahrer auf einem ausgewiesenen Schutzstreifen von 1,25 m Breite auf der Fahrbahn geführt werden.

Es wurde der Querschnitt $B = 7,00$ m mit den vorgesehenen beidseitigen Schutzstreifen für Radfahrer $B = 1,25$ m gewählt. Die geplante Umgestaltung mit dem abmarkierten Schutzstreifen für den Radfahrer wird zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs führen. Im Bereich der Sandhatter Straße sind keine Schutzstreifen vorgesehen.

Im Stationsbereich von 0+252,540 bis 0+310,381 wird der Querschnitt um 1,25 m zur Kurveninnenseite aufgeweitet. Dies gewährleistet einen Begegnungsverkehr Lkw/Lkw gemäß RAS 06.

Die beidseitigen Nebenanlagen mit ihrer fast durchgängigen Breite von 2,50 m erhöhen ebenfalls die Sicherheit des fußläufigen Verkehrs.

Der Knotenpunktbereich Wildeshäuser Straße und Hauptstraße (L 872), mit der Sandhatter Straße (L 871) soll umgestaltet werden. In der Wildeshäuser Straße wird der Fahrbahnteiler als Überquerungsstelle ausgebildet. In der Fahrbeziehung Hauptstraße – Sandhatter Straße wird eine Abbiegehilfe markiert.

Vorliegend ist die dann gewählte Variante mit der Nullvariante zu vergleichen. Es liegt auf der Hand, dass eine bestandsorientierte Umgestaltung gerade mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung für das Eigentum an privaten Grundstücken mit vergleichsweise wenigen Eingriffen verbunden ist. Das gilt im Grundsatz auch für die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte. Die Nullvariante erreicht das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht. Beim Vergleich der Nullvariante mit der Umgestaltung werden Planungsziele erheblich weniger erreicht. Auf Grund des Scheiterns der Nullvariante am Planungsziel ist der Variantenvergleich bereits

an dieser Stelle der Grobanalyse einzustellen.

2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.1.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen (s. Unterlagen 1, 17 und 19).

2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der baubedingten und anlagebedingten Beeinträchtigungen sind die unter Nr. 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19) genannten Maßnahmen durchzuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind nicht erforderlich, da diese durch die Umgestaltung nicht über das bisherige Maß hinausgehen.

2.5.1.5 Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind die unter Nr. 5 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19) genannten Maßnahmen durchzuführen

2.5.1.6 Funktion der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.2 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sein werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die Baumaßnahme liegt im Wasserschutzgebiet Sandkrug in der Schutzzone III B. Den Belangen des Grund-/Trinkwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.

2.5.3 Artenschutz

Das Vorkommen von heimischen Vögeln störungsunempfindlicher Arten ist sicher anzunehmen. Besonders die älteren Laubbäume stellen potenzielle Bruthabitate dar. Rasen und Zierbeete weisen keine Eignung für die Vogelbrut auf. Ein Vorkommen von Arten der Roten Liste ist aufgrund des störungsintensiven und städtisch geprägten Umfeldes unwahrscheinlich. Die Verbote des Artenschutzrechtes nach §§ 44 und 45 BNatSchG greifen nicht als rechtliches Hindernis.

2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrlenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an der Umgestaltung ist vorrangig, unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Kirchhatten (L 872), 2. Bauabschnitt, Teilabschnitt 2.1 (Verbindungsstrecke

2) und 2.2 (Marktplatz) in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

4. Verfahrensrechtliche Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Zwischen der Gemeinde Hatten und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist vor Baubeginn der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich. Diese ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hier zu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss sowie die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Im Auftrage

Schmidt

Schmidt

